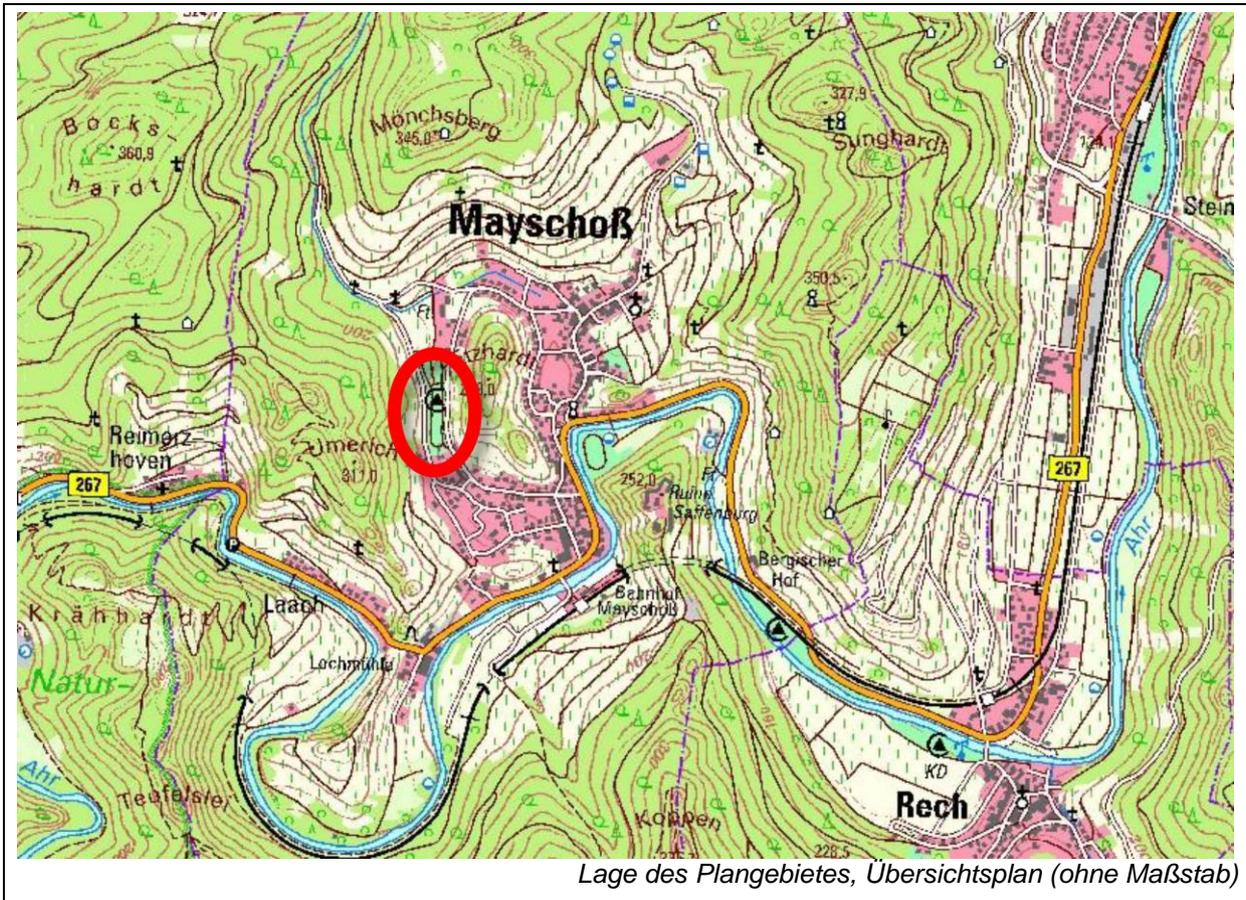


**Neuaufstellung des Bebauungsplans „An der Burgwiese“,
Fluren 5 und 13, Gemarkung Mayschoß:
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



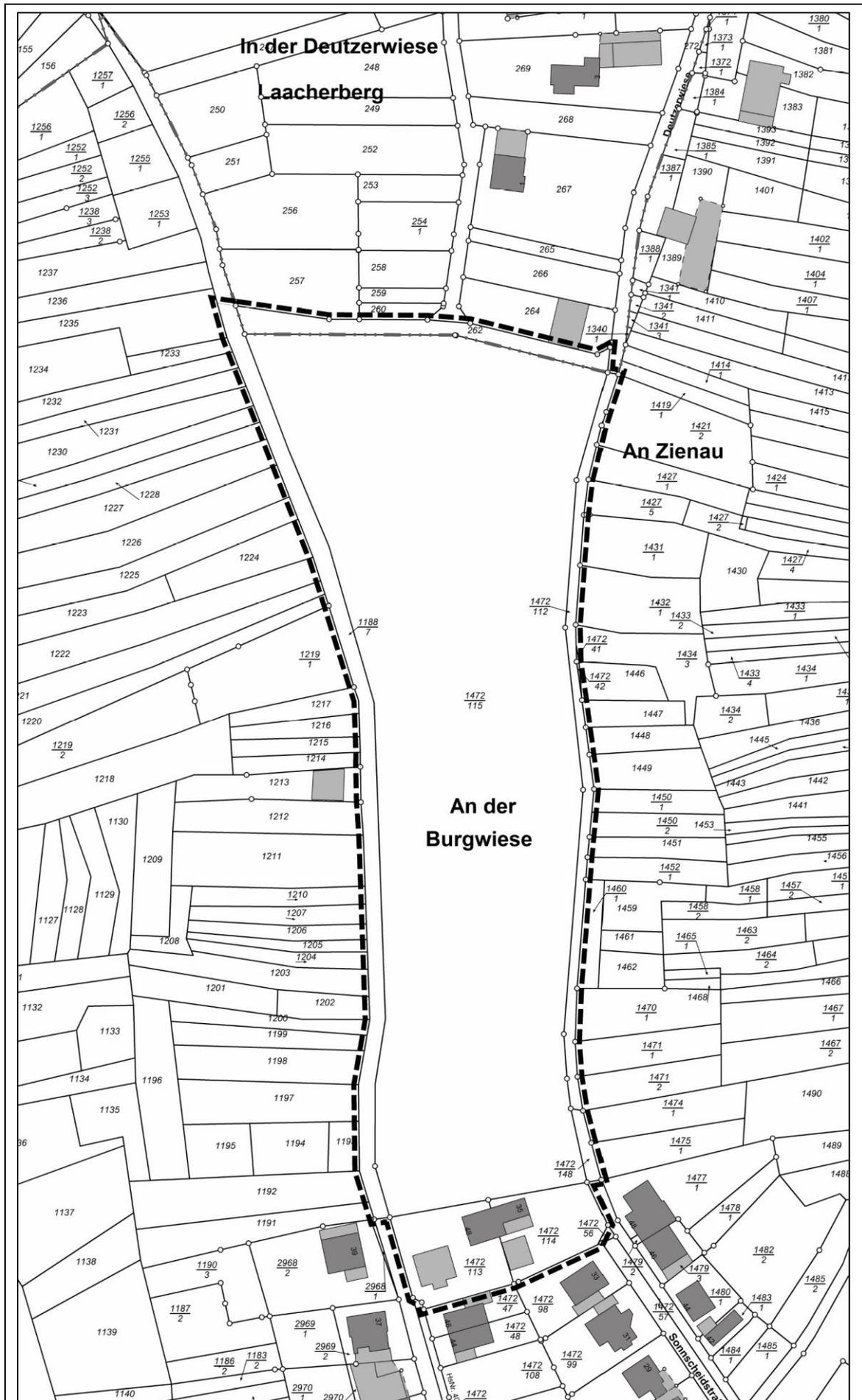
Verfahren und Plangeltungsbereich:

Der Ortsgemeinderat von Mayschoß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung des Bebauungsplans „An der Burgwiese“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung mit § 13a (2) BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in der beigefügten Katasterkarte (o.M.) gekennzeichneten Flurstücke und Flurstücksteile der Fluren 5 und 13, Gemarkung Mayschoß:

- Flur 5, Flurstücke 1472/113, 1472/114 und 1472/115, sowie die angrenzenden Wegeparzellen 1472/112, 1472/148 und 1188/7 (tlw.),
- Flur 13, Flurstück 262 (Wegeparzelle)



Auszug aus dem aktuellen Kataster (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

Maßgeblich ist der in der Katasterkarte eingetragene Plangeltungsbereich, der jedoch im Verfahren noch modifiziert werden kann.

Begründung:

In der Ortsgemeinde Mayschoß besteht seitens der örtlichen Bevölkerung eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland. Die im Innenbereich der Ortsgemeinde noch bestehenden Bauflächen/ Baulücken befinden sich ausschließlich in Privateigentum und stehen dem örtlichen Bauflächenmarkt nicht zur Verfügung.

Die Ortsgemeinde Mayschoß erwägt deshalb, in Verlängerung der Sonnscheidstraße und der Tiergartenstraße eine den Bestand (Wohnbebauung) ergänzende Bebauung am Ortsrand zu entwickeln. Mit der Ausweisung und Erschließung eines neuen Wohngebiets soll ein wesentlicher Beitrag zur Bedarfsdeckung erzielt werden.

Der betreffende Bereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Altenahr entsprechend der bestehenden Campingplatz-Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Dies kann vorliegend sichergestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Innerhalb des Plangebietes sind die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB als gegeben anzusehen.

In Anwendung des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss des Ortsgemeinderates Mayschoß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*53508 Mayschoß, den 04.12.2019
Kunz, Ortsbürgermeister*